

AZ: -20-sz-te Herr Szislo

**Drucksache Nr.: 1055/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	20.09.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.09.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

Jahresabschluss und Lagebericht 2015 mit  
Schlussbericht des Fachdienstes  
Rechnungsprüfung

**A n t r a g :**

Nach § 95 m i. V. m. § 95 n der Gemeinde-  
ordnung für Schleswig-Holstein wird zuge-  
stimmt:

- a) dem Jahresabschluss und Lagebe-  
richt 2015 in der vorgelegten Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses und des  
Lageberichtes 2015
- c) der Zuführung des Jahresüberschus-  
ses 2015 zur Ergebn isrücklage

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 95 n der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

In der Schlussbilanz 2015 ist ein vorgetragener bilanzieller Jahresfehlbetrag nicht mehr vorhanden. Die Ergebnistrücklage soll nach § 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das wären rd. 10 Mio. Euro. Die Ergebnistrücklage betrug im Jahresabschluss 2015 rd. 20.600 Euro. Daher ist der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 5.493.660,20 Euro vollständig der Ergebnistrücklage zuzuführen.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Jahresabschluss und Lagebericht 2015  
Schlussbericht 2015